

Fallbeispiel: Tierkot auf dem Gehsteig

Sachverhalt

A. ist Eigentümer eines selbstbewohnten Hausgrundstücks in einer ruhigen Wohnstraße in der Gemeinde G. Der Vorgarten ist zur Straße hin mit drei Kirschbäumen bepflanzt. An das Grundstück des A. grenzt ein zum Straßengrundstück gehörender Gehsteig.

Dieser ist über seine gesamte Breite hinweg mit Tierkot stark verschmutzt. Es ist nicht möglich, den Gehsteig zu benutzen, ohne in Vogel- und/oder Hundekot zu treten.

Eine große Menge Vogelkot rührt daher, dass Vögel die Kirschen in den Bäumen im Garten des A. fressen und dabei auch den Gehsteig verkoten. Zudem finden sich mehrere Hundehaufen, die jedoch nicht von Hunden des A. herrühren: Neben dem Grundstück des A. befindet sich eine große Wiese, die von den Hundebesitzern der Umgebung als Hundespielplatz genutzt wird. Der Gehsteig vor dem Haus des A. wird daher überdurchschnittlich oft von den Hunden und deren Haltern genutzt, was zu den Hinterlassenschaften der Hunde führt. A. hat den Gehweg zudem mehrere Wochen nicht gereinigt.

Die fünfjährige Tochter der Frau F. spielt, wie auch andere in der Nachbarschaft wohnende Kinder, gern im Freien, wobei sie sowohl den Vorgarten ihres Elternhauses als auch den Gehsteig nutzt. Frau F. beaufsichtigt sie dabei und bemerkt, dass ihre Tochter auf den Gehsteig vor dem Grundstück des A. gelaufen ist und dort mit dem herumliegenden Tierkot spielt.

Frau F. verbietet ihrer Tochter dieses Spiel. Nachdem sie dafür gesorgt hat, dass sich ihre Tochter die Hände wäscht, ruft sie beim örtlichen Ordnungsamt an und verlangt, dass dieses etwas gegen den Tierkot auf dem Gehsteig unternehme. Dieser sei gesundheitsschädlich. Zudem müsse es doch möglich sein, auf dem Gehsteig zu gehen, ohne in Tierkot treten zu müssen.

Der zuständige Mitarbeiter des Ordnungsamts stellt fest, dass § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde G. die Eigentümer der an der Wohnstraße gelegenen Grundstücke verpflichtet, „den vor ihrem Hausgrundstück belegenen Gehweg zu reinigen“.

Hinweis: Sehen Sie zu dem Thema Hundekot auch das Kapitel „[Sonstige Bestimmungen zu Hunden](#)“ und die Fallbeispiele „[Hundekot, Kinderspielplatz](#)“ und „[Hundekot, öffentliche Verkehrsflächen](#)“.

Fallfragen

1. Was muss das Ordnungsamt tun?
2. Kann A. sich gegen seine Heranziehung zur Reinigung des Gehsteigs mit dem Argument zur Wehr setzen, die Pflicht, den Gehsteig von Hundekot freizuhalten, obliege zuerst den Hundehaltern, deren Tiere den Kot verursachten, zudem werde er übermäßig beansprucht, wenn er nicht nur Laub, Sand, Staub und dergleichen, sondern speziell auch Tierkot beseitigen müsse?

Kurze Beantwortung der Fallfragen

1. Das Ordnungsamt muss A. mit Ordnungsverfügung verpflichten, unverzüglich den Gehsteig zu reinigen oder für dessen Reinigung Sorge zu tragen. Angesichts des Umstands, dass der Gehsteig so stark verschmutzt ist, dass man darauf nicht unbeschadet gehen kann, und von dem Tierkot Gesundheitsgefahren ausgehen können, muss es die Ordnungsverfügung für sofort vollziehbar erklären.
2. Nein, zwar enthalten die Straßengesetze der Länder eine besondere Reinigungspflicht für diejenigen Teilnehmer am Verkehr, die dabei eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigen. Diese müssen die Straße unverzüglich und ohne Aufforderung reinigen. Indessen sind die Hundehalter im vorliegenden Fall nicht zu ermitteln, sodass es unzweckmäßig wäre, diese heranzuziehen, und die Reinigungspflicht des A. wieder auflebt. Auch ergibt sich aus der Verpflichtung des A. zur Beseitigung von Tierkot keine übermäßige Belastung.

Falllösung

Vorbemerkung

Im Fallbeispiel „[Hundekot auf dem Kinderspielplatz](#)“ wurde auf die Verunreinigung eines Kinderspielplatzes durch Hundekot eingegangen. Dabei wurden insbesondere auch die strafrechtlichen Aspekte erörtert, die sich insbesondere aus der konkreten Gefährdung von Kindern ergeben. Um Wiederholungen zu vermeiden, soll auf diesen Aspekt hier nicht erneut eingegangen werden. Der vorliegende Fall zeigt allerdings, dass Tierkot nicht nur auf Spielplätzen, sondern auch auf öffentlichen Verkehrsflächen jedenfalls dann eine konkrete Gefahr für Kinder darstellt, wenn diese Verkehrsflächen regelmäßig von Kindern als Spielflächen benutzt werden, was insbesondere bei Gehwegen in ruhigen Wohnstraßen der Fall ist. Auch im vorliegenden Fall wären in der Praxis daher die im Fallbeispiel „[Hundekot auf dem Kinderspielplatz](#)“ geschilderten Überlegungen anzustellen.

Im Fallbeispiel „[Hundekot auf öffentlichen Verkehrsflächen](#)“ wurde geschildert, wie gegen Hundehalter vorgegangen werden kann, die ihre Hunde die Notdurft auf öffentlichen Straßen verrichten lassen und den Tierkot anschließend nicht beseitigen. Dieses Vorgehen setzt aber voraus, dass der jeweilige Tierhalter bekannt ist. Ist dies nicht der Fall, sondern soll gegen Tierkot unbekanntem Ursprungs bzw. von Wildtieren vorgegangen werden, stellen sich andere Fragen. Von Interesse ist dann, ob das Straßengericht eine Verpflichtung der Eigentümer der an die öffentliche Straße grenzenden Grundstücke vorsieht, die Straße insbesondere auch von Tierkot zu reinigen.

Straßenreinigungspflicht des A. als Anlieger umfasst auch die Beseitigung von Tierkot

Relevant ist hier die Straßenreinigungspflicht, speziell die Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der Straße, die oft auch als ordnungsmäßige oder ordnungsgemäße Reinigung bezeichnet wird. Diese Pflicht obliegt grundsätzlich der Gemeinde, die aber von diesen mithilfe einer Straßenreinigungssatzung auf die Straßenanlieger übertragen werden kann (vgl. § 41 StrGBW, Art. 51 Bay. StrWG, § 49a BbgStrG, § 39, 41 BremLStrG, § 28 HWG, § 10 HStrG, § 50 StrWGMV, § 52 NStrG, § 17 LStrGRhPf, § 53 SStrG, § 51 SächsStrG, § 47, 50 Abs. 1 Nr. 3 StrGLSA, § 45 StrWG, § 49 ThürStrG und die Straßenreinigungsgesetze des Landes Berlin und von Nordrhein-Westfalen). Dies geschieht in der Regel durch gemeindliche Satzung (sehen Sie hierzu Kapitel „[Übertragung der Räum- und Streupflicht auf Anlieger](#)“).

Insbesondere die Reinigung des Gehwegs wird regelmäßig den Anliegern übertragen, sodass die Satzung der Gemeinde G. wirksam ist und grundsätzlich eine Straßenreinigungspflicht des A. besteht. Fraglich ist aber, ob A. speziell auch zur Beseitigung von Tierkot verpflichtet ist.

Dies wäre dann nicht der Fall, wenn die Verkotung des Gehwegs eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung wäre, die dem üblichen Zustand der Straße oder hier des Gehwegs nicht mehr entspricht (vgl. BVerfG, NJW 1989, 52; OVG Lüneburg, NVwZ-RR 1993, 57). Auch wenn die Hundehalter verpflichtet sein mögen, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere ihre Notdurft nicht auf dem Gehsteig verrichten (sehen Sie hierzu Fallbeispiel „[Hundekot auf öffentlichen Verkehrsflächen](#)“), ist doch Hundekot auf Gehwegen nicht so außergewöhnlich, dass die Verunreinigung über das übliche Maß hinausginge. Gleiches gilt für Vogelkot insbesondere dann, wenn Kirschbäume in der Nähe sind, in denen die Vögel fressen.

Straßenreinigungspflicht der Anlieger muss zumutbar sein

Wird die Straßenreinigungspflicht auf Anlieger übertragen, ist zwar immer zu beachten, dass diese Abwälzung durch den Gesichtspunkt der Zumutbarkeit begrenzt ist, da die Anlieger regelmäßig nicht über spezielle Reinigungsmittel oder Techniken, sondern nur über einfache Hilfsmittel (Besen, Schaufel, Gartenschlauch) verfügen. Indessen geht es hier gerade nicht um eine Verunreinigung des Gehwegs, die spezielle Hilfsmittel erfordern würde. A. benötigt nämlich für die Reinigung des Gehwegs keine besonderen Vorrichtungen, sondern kann mit Besen, Kehrblech oder Schaufel den Hundekot einfach beseitigen. Den Vogelkot kann er mit Wasser abspritzen oder mit einem feuchten Besen beseitigen. Es ist davon auszugehen, dass A. diese Werkzeuge zur Verfügung stehen oder er sie sich jedenfalls kurzfristig beschaffen kann.

Etwas anderes ergibt sich hier auch nicht daraus, dass der Gehweg besonders stark verschmutzt ist, denn auch dann, wenn der Gehweg über seine ganze Breite hinweg verschmutzt ist, kann er doch ebenso leicht gesäubert werden wie sonst im Fall einer Verkotung. Der Aufwand für A. ist zwar größer, allerdings liegt dies auch daran, dass A. den Gehweg mehrere Wochen nicht gereinigt hat, sodass er sich jetzt nicht darauf berufen kann, die Reinigung sei besonders aufwendig.

Schließlich ergibt sich eine Unzumutbarkeit der Beseitigung des Tierkots regelmäßig auch nicht aufgrund der damit verbundenen Gesundheitsgefahren. Treten nicht besondere Gefahren – etwa Tierseuchen – hinzu, kann jedenfalls ein Erwachsener diesen Gefahren wirksam etwa durch das Tragen von Handschuhen und das gründliche Händewaschen begegnen.

Die Straßenreinigungspflicht des A. umfasst mithin gerade auch die Beseitigung des Tierkots auf dem Gehweg vor seinem Grundstück.

Durchsetzung der Straßenreinigungspflicht mit Ordnungsverfügung

Mangels anderweitiger Vorschriften kann das Ordnungsamt als örtliche Ordnungsbehörde (= Ortspolizeibehörde) eine gegen A. gerichtete Ordnungsverfügung auf die Vorschriften des jeweiligen Polizei-, Ordnungsbehörden- oder Gefahrenabwehrgesetzes stützen. Sie ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sachlich und örtlich zuständig. Ermächtigungsgrundlage für den Bescheid ist die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde G. in Verbindung mit dem Straßen- bzw. [Straßenreinigungsgesetz](#) des Landes, in dem G. liegt. Die Ordnungsbehörde muss dabei genau die Vorschriften angeben, auf denen die Ordnungsverfügung beruht, nämlich die konkret verletzte Vorschrift in ihrer Straßenreinigungssatzung, die Vorschrift im jeweiligen Straßen- oder [Straßenreinigungsgesetz](#), die der Gemeinde die Pflicht zur Straßenreinigung auferlegt, und die Vorschrift im jeweiligen Straßen- oder [Straßenreinigungsgesetz](#), die ihr erlaubt, diese Pflicht ganz oder zum Teil den Anliegern aufzuerlegen. Zusammen bilden diese Vorschriften eine spezielle Ermächtigungsgrundlage, sodass ein Rückgriff auf die polizei- bzw. ordnungsrechtliche Generalklausel des jeweiligen Landespolizei- oder [Ordnungsbehördengesetzes](#) nicht erforderlich ist.

Vorgabe fester Reinigungszeiten

Sofern die Straßenreinigungssatzung bestimmte feste Reinigungszeiten nach einem festen Reinigungsplan vorgibt, kann man daran zweifeln, ob sie auch als Rechtsgrundlage dafür herangezogen werden kann, dem A. die unverzügliche Reinigung des Gehsteigs aufzugeben. Denn es geht im vorliegenden Fall nicht um die regelmäßige Reinigung des Gehsteigs, sondern um eine besondere, aufgrund der starken Verschmutzung des Gehsteigs unverzüglich erforderliche Reinigung. Es ist daher zu prüfen, ob die örtliche Straßenreinigungssatzung auch eine Vorschrift enthält, die dem Anlieger die Straßenreinigung für den Fall der besonderen Verschmutzung der Straße bzw. hier des Gehwegs als deren Teil aufgibt. Findet sich eine solche Vorschrift, ist diese als Ermächtigungsgrundlage heranzuziehen und in der Ordnungsverfügung anzugeben.

Generalklausel heranziehen

Fehlt eine solche Vorschrift und ist man zudem nicht der Meinung, die dem Anlieger obliegende Pflicht zur regelmäßigen Reinigung der Straße umfasse auch die Pflicht zu deren unverzüglicher Reinigung jedenfalls dann, wenn der Anlieger – wie hier der A. – seine Straßenreinigungspflicht über längere Zeit verletzt hat, ist ergänzend die polizei- bzw. ordnungsrechtliche Generalklausel (§ 3 PolGBW, Art. 7 BayLStVG, § 17 Abs. 1 ASOG Bln, § 10 Abs. 1 OBG Bbg, § 10 Abs. 1 BremPolG, § 3 Abs. 1 SOGHmb, § 11 HSOG, § 13 SOGMV, § 11 NdsSOG, § 14 OBG NRW, § 9 Abs. 1 PolGRP, § 8 Abs. 1 SPoLG, § 3 SächsPolG, § 13 PolGLSA, §§ 174, 176 LVwG SH, § 12 OBG Thür) heranzuziehen, aufgrund derer die örtliche Ordnungsbehörde gefahrenabwehrrechtliche Anordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung treffen kann. Durch seinen Verstoß gegen die Straßenreinigungssatzung verstößt A. gegen geschriebenes Recht, sodass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt. Der Anwendungsbereich der polizei- bzw. ordnungsrechtlichen Generalklausel ist also dann eröffnet, wenn weder das Landesstraßen- bzw. [Straßenreinigungsgesetz](#) noch die örtliche Straßenreinigungssatzung eine entsprechende Spezialermächtigung enthält.

Ermessensspielraum der Behörde

Die polizei- bzw. ordnungsbehördliche Generalklausel bzw. eine etwa vorhandene spezielle Vorschrift in der Straßenreinigungssatzung, mit der der Anlieger verpflichtet wird, außerhalb eines festen Reinigungsplans tätig zu werden, räumt der Ordnungsbehörde ein Ermessen ein, ob und wie sie tätig wird. Nicht schon jede Verschmutzung der Straße oder des Gehsteigs, die zwischen den festgelegten Reinigungszeiten auftritt, rechtfertigt ein behördliches Einschreiten, gehört es doch gerade zum Wesen eines Reinigungsplans, dass Verschmutzungen zwischen den Reinigungszeiten anfallen und erst zu einem späteren Zeitpunkt planmäßig entfernt werden. Die Straßenreinigungspflicht ist keine Pflicht, die von dem Anlieger verlangen würde, dass er jedwede Verschmutzung sofort beseitigt und quasi dauerhaft reinigt.

Ordnungsbehördliches Einschreiten zwischen den Reinigungszeiten

Ein ordnungsbehördliches Einschreiten zwischen den Reinigungszeiten kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Straße oder der Gehsteig so stark verunreinigt ist, dass der planmäßige Reinigungstermin nicht abgewartet werden kann. Dies ist jedenfalls bei einer starken Verkotung des Gehwegs der Fall. Bei einzelnen Hundehaufen muss eine Einzelfallabwägung erfolgen. Dabei kommt es besonders darauf an, wie stark sie den (Fußgänger-)Verkehr gefährden oder belästigen. Ein großer Hundehaufen in der Mitte eines stark frequentierten Gehwegs mag unverzüglich beseitigt werden müssen, während ein kleiner Hundehaufen an der Hausecke, der sich nicht in dem Bereich des Gehsteigs befindet, den Fußgänger typischerweise zum Gehen benutzen, liegen bleiben kann und erst mit der planmäßigen Reinigung entfernt werden muss. Im vorliegenden Fall ist ein unverzügliches Einschreiten der Ordnungsbehörde geboten.

Das Auswahlmessen hinsichtlich des von der Ordnungsbehörde eingesetzten Mittels und hinsichtlich des heranzuziehenden Pflichtigen muss gleichfalls richtig ausgeübt werden. In Betracht kommt hier entweder der Erlass einer Ordnungsverfügung gegen den reinigungspflichtigen A., gegen die Halter der Hunde, die ihre Notdurft auf dem Gehsteig verrichtet haben, oder eine Reinigung des Gehsteigs durch Mitarbeiter der Gemeinde oder ein beauftragtes Unternehmen auf Kosten des reinigungspflichtigen A.

Heranziehung der Hundehalter

Eine Heranziehung der Hundehalter kommt schon deshalb nicht in Betracht, da diese nicht bekannt sind, sodass die von der Verkotung des Gehsteigs ausgehende Gefahr nicht effektiv beseitigt würde. Zudem könnten die Hundehalter nur zur Beseitigung des Kots verpflichtet werden, den jeweils ihr Hund zurückgelassen hat, aber nicht zur Beseitigung des Kots anderer Hunde oder des Vogelkots. Ein milderer Mittel ist zudem nicht ersichtlich.

Eigene Bedienstete

Die Beseitigung des Tierkots durch eigene Bedienstete der Gemeinde oder ein beauftragtes Unternehmen auf Kosten des A. ist gleichfalls unzumutbar. Unabhängig davon, ob man diese als Ersatzvornahme einordnet oder als eine der Geschäftsführung ohne Auftrag ähnliche öffentlich-rechtliche Sonderbefugnis, ist sie jedenfalls dann nicht geboten, wenn A. erreichbar ist und erwartet werden kann, dass er aufgrund einer gegen ihn erlassenen Ordnungsverfügung tätig wird. Die Beseitigung des Tierkots durch eigene Bedienstete oder ein beauftragtes Unternehmen wäre – wenn überhaupt – nur unwesentlich schneller möglich als ein Tätigwerden des A. selbst. Erst wenn A. trotz Ordnungsverfügung nicht tätig wird, ist sie daher geboten.

Eine Ordnungsverfügung, mit der A. aufgegeben wird, den Gehweg vor seinem Haus vom Tierkot zu reinigen oder für die Reinigung Sorge zu tragen, ist also grundsätzlich rechtmäßig.

Frist einräumen

Dabei sollte dem A. keine (längere) Frist eingeräumt werden, binnen derer die Reinigung erfolgt sein muss. Da von dem Tierkot eine Gesundheitsgefahr jedenfalls für spielende Kinder ausgehen kann, duldet der Zustand des Gehwegs ein weiteres Zuwarten nicht, sodass dem A. aufgegeben werden muss, den Gehweg unverzüglich zu reinigen.

Sofortiger Vollzug

Wegen der Gesundheitsgefahr für spielende Kinder sollte zudem die Ordnungsverfügung für sofort vollziehbar erklärt werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung gesondert begründet wird. Dazu sollte in einem Fall wie dem vorliegenden die Gesundheitsgefährdung insbesondere für spielende Kinder herangezogen werden. Zudem ist es ratsam, ein Zwangsgeld anzudrohen.

Einen Musterbescheid zur Verpflichtung zur Straßenreinigung finden sie unter „[Verpflichtung zur Straßenreinigung](#)“. Der Musterbescheid sollte um einen Hinweis auf die Gefährlichkeit von Tierkot insbesondere für spielende Kinder ergänzt werden. Es ist zweckmäßig, in einem zusammenhängenden Bescheid sowohl die unverzügliche Reinigung des aktuell stark verschmutzten Gehsteigs als auch dessen künftige regelmäßige Reinigung anzuordnen. Angeordnet werden kann zudem die Reinigung weiterer Straßenteile, sofern diese durch die Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen ist.

Kein Vorrang der Beseitigungspflicht der Hundehalter

Zwar enthalten die Straßengesetze der Länder Vorschriften, nach denen derjenige, der die Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung unverzüglich und ohne besondere Aufforderung wieder zu beseitigen hat (§ 42 Abs. 1 S. 1 StrGBW, Art. 16 Bay. StrWG, § 8 StrReinG, § 17 BbgStrG, § 40 BremLStrG, § 15 HStrG, § 17 NStrG, § 17 StrWGNRW, § 17 SächsStrG, § 17 StrG LSA, § 46 StrWG, § 17 ThürStrG), und kann Hundehalter durch Gefahrenabwehrverordnungen verboten werden, ihre Tiere die Notdurft auf Gehwegen verrichten zu lassen (vgl. Fallbeispiel „[Hundekot auf öffentlichen Verkehrsflächen](#)“). Dies führt aber nicht dazu, dass der Anlieger, auf den die Straßenreinigungspflicht durch Satzung übertragen ist, wegen dieses Fehlverhaltens Dritter von der Reinigungspflicht frei würde.

Effektivität maßgeblich

Hier wie auch sonst im Ordnungsrecht gilt, dass es bei der Auswahl des Pflichtigen auf die Effektivität der Gefahrenabwehr ankommt. Effektiv herangezogen werden können die Hundehalter im vorliegenden Fall aber schon deshalb nicht, weil sie nicht bekannt sind. Einen generellen Vorrang der Heranziehung des Handlungsstörers vor dem Zustandsstörer gibt es gleichfalls nicht, da auch dadurch die Effektivität der Gefahrenabwehr gefährdet würde. Daher bleibt hier nur die Heranziehung des A.

A. kann daher nicht mit Erfolg darauf beharren, die Hundehalter müssten vorrangig herangezogen werden.

Keine übermäßige Beanspruchung durch die Verpflichtung zur Beseitigung von Tierkot

Durch die Verpflichtung zur Beseitigung von Tierkot wird A. auch nicht übermäßig beansprucht (vgl. OVG Lüneburg, NVwZ-RR 1993, 57, zur Beseitigung von Pferdeäpfeln im Rahmen der Straßenreinigungspflicht). Insbesondere kann er sich durch geeignete Maßnahmen (Tragen von Handschuhen, Händewaschen) vor Gesundheitsgefahren schützen. Auch ansonsten geht die Belastung durch die Beseitigung von Tierkot jedenfalls nicht weit über das hinaus, was bei der Beseitigung von Laub, Blüten, Schnee oder Staub üblich ist. Zudem ist gerade Hundekot auf Gehsteigen nicht selten, sodass auch seine Beseitigung zum üblichen Umfang der Straßenreinigungspflicht gehört. Gleiches gilt für Vogelkot insbesondere dort, wo diese Tiere sich typischerweise aufzuhalten pflegen.

A. kann sich mithin nicht mit dem Argument gegen seine Heranziehung zur Beseitigung des Tierkots wehren, diese gehe über das hinaus, was üblicherweise bei der Straßenreinigung zu leisten sei.

Resümee

Bereits das „normale“ Straßenrecht bietet mit seiner in der Regel auf die Anlieger übertragenen Straßenreinigungspflicht eine ausreichende Rechtsgrundlage, von den Anliegern auch die Beseitigung von Tier- und insbesondere Hundekot von öffentlichen Gehwegen und Plätzen zu verlangen. Einer ausdrücklichen Aufnahme dieser Pflicht in die Straßenreinigungssatzung bedarf es nicht, da die Beseitigung des Kots von der üblichen Wortbedeutung der „Reinigung“ der Straße bereits mit umfasst ist. Gleichwohl kann es ratsam sein, die Beseitigung von Hundekot in der Satzung ausdrücklich zu erwähnen, um der Bevölkerung diesen Teil der Straßenreinigungspflicht vor Augen zu führen.